

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Open Grid Europe GmbH Herrn Maik Ulbrich Bamlerstraße 1b 45141 Essen

Bearbeitet von **Christian Behrens**

E-Mail

Christian.Behrens@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 23.02.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) ArL WE- 20223-1199/2023 Durchwahl 0441 9215--

Oldenbura 21.03.2023

Gasversorgungsleitung Wardenburg-Drohne (WAD) der Open Grid Europe GmbH (OGE) hier: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Ulbrich, sehr geehrte Damen und Herren,

die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt "Gasversorgungsleitung Wardenburg-Drohne" (WAD) die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung von der Verdichterstation in Wardenburg (Landkreis Oldenburg) bis zur GDRM-Anlage Drohne (Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke, Bundesland Nordrhein-Westfalen).

Der Bau dieser Gasversorgungsleitung ist eine Maßnahme zur Verbindung des LNG-Standortes Wilhelmshaven mit dem deutschen Erdgasnetz und perspektivisch Bestandteil eines Wasserstoffnetzes. Sie ist eingebunden in die Planung weiterer Leitungsbaumaßnahmen anderer Netzbetreiber.

Für den Abschnitt in Nordrhein-Westfalen (ca. 5 km Länge) ist ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich, da lediglich eine Gemeinde betroffen ist und somit keine Überörtlichkeit besteht.

Ich habe nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden in Niedersachsen (Landkreis Oldenburg, Landkreis Osnabrück, Landkreis Vechta, Landkreis Cloppenburg) in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 20.02.2023 die Zuständigkeit für dieses Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 4 NROG an mich gezogen.

Mit Ihrem Schreiben vom 23.02.2023 haben Sie mir das Vorhaben gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt, damit erklärt, dass Sie kein Raumordnungsverfahren (ROV) beantragen wollen und mir die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

0441 9215-498

I. <u>Entscheidung</u>

Für das Vorhaben "Gasversorgungsleitung Wardenburg-Drohne" (WAD) der Open Grid Europe GmbH ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.

II. Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren).

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 ROG für die in der Raumordnungsverordnung aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Gasleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie kein ROV beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll ein ROV einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG). Bei der Bewertung der Erforderlichkeit eines ROV ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geprüft werden sollen. Beides ist hier nicht gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Die "Gasversorgungsleitung Wardenburg-Drohne" (WAD) ist als LNGplus-Variante Teil der seit 16.12.2022 laufenden Konsultation des Netzentwicklungsplans Gas (NEP Gas) 2022-2032. Die LNGplus-Varianten sind Bestandteil des ergänzten Szenariorahmens vom 26.09.2022, der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) gem. § 15a Abs. 1 S. 7 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit Bescheid vom 11.11.2022 bestätigt wurde.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022 ist in Kapitel 4.2.2 Ziffer 03 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass "zur Sicherung der Gasversorgung das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden soll".

Aus Ihrer Sicht als Vorhabenträgerin drängt sich die Nutzung einer Trasse auf, die überwiegend in Parallellage zur bestehenden Gasversorgungsleitung Wardenburg-Werne der OGE verläuft.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Vechta, Osnabrück und Cloppenburg ist die Gasversorgungsleitung Wardenburg-Werne als "Vorranggebiet Rohrfernleitung

Gas" (Ziel der Raumordnung) gesichert. Für den Landkreis Oldenburg existiert kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

Raumbedeutsame Konflikte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG) sind bei einer Trassierung der geplanten Gasleitung in den "Vorranggebieten Rohrfernleitung Gas" generell ausgeschlossen und somit nicht zu befürchten. Gemäß Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 des LROP hat "[d]er Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen [...] Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume" (Ziel der Raumordnung). Als Grundsatz ist im LROP zudem formuliert, dass "Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur" bei der Planung raumbedeutsamer Gasleitungen berücksichtigt werden sollen. (LROP 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9)

Im Bereich der bestehenden Gasversorgungsleitung Wardenburg-Werne und der von Ihnen vorgeschlagenen Trassenführung für die neue WAD-Leitung planen weitere Akteure ebenfalls den Bau von Energieinfrastruktur. Die OGE bekräftigt den bestehenden Austausch mit den Vorhabenträgerinnen, der Amprion GmbH und der Tennet TSO GmbH, zur Vermeidung gegenseitiger Behinderungen.

Die vorgesehenen HGÜ-Leitungen im Korridor B der Fa. Amprion

- vom Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven zum Netzverknüpfungspunkt Hamm (Nordrhein-Westfalen) und
- von Heide (Schleswig-Holstein) nach Polsum (Nordrhein-Westfalen)
 sind mitsamt ihren Nebenanlagen als Grundsatz der Raumordnung im LROP 2022 gesichert:

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass

- zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und der Landesgrenze in Richtung Hamm (Nordrhein-Westfalen),
- von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) über L 111 östlich Allwörden [Freiburg (Elbe) / Wischhafen] kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen)
- [...] die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind." (Kapitel 4.2.2 Ziffer 10 LROP)

In der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes sind zudem die Leitungen zwischen

- L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) Polsum als Teil von Vorhaben Nr. 48
- Wilhelmshaven/Landkreis Friesland Lippetal/Welver/Hamm als Vorhaben Nr. 49 wegen ihrer energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vorrangigen Bedarfs gesichert. Die Fertigstellung ist bis spätestens 2030 geplant.

Östlich von Garrel verläuft neben der geplanten Erdgasleitung die 220-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Ost. Westlich dieser bestehenden Leitung verlaufen Abschnitte

der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen. Die betroffenen Abschnitte befinden sich aktuell im Planfeststellungsverfahren bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die neue Leitung ersetzt die 220-kV-Leitung, die zurückgebaut werden soll. Die Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen ist in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als Vorhaben Nr. 6 gelistet, für das eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf besteht. Im LROP ist sie als Ziel der Raumordnung gesichert. (vgl. LROP 4.2.2 Ziffer 08 Satz 1) Bei sich überschneidenden Bauzeiträumen ist diesem Vorhaben somit Vorrang vor der geplanten Erdgasleitung der OGE zu gewähren. Die Baumaßnahmen für Conneforde-Cloppenburg-Merzen sollen im laufenden Jahr beginnen. Auch im Zuge der Detailplanung und des Planfeststellungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Realisierung dieses Vorhabens sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nicht wesentlich beeinträchtigt oder verhindert wird. Auf Kapitel III. Hinweise zur Beachtung von Zielen der Raumordnung wird verwiesen.

Kleinräumige Abweichungen von der Trasse der bestehenden Gasversorgungsleitung Wardenburg-Werne haben Sie in Ihrem Prüfbericht umfassend begründet.

Der Anzeige vom 23.02.2023 gingen Abfragen bei den berührten Landkreisen Cloppenburg, Oldenburg, Vechta und Osnabrück hinsichtlich möglicher Raumwiderstände voraus.

Eine Abweichung von der Bestandstrasse der bestehenden Gasversorgungsleitung Wardenburg-Werne wird möglicherweise im Bereich des Rastplatzes Cappeln-Hagelage-West (Gemeinde Cappeln, Landkreis Cloppenburg) an der BAB A1 erforderlich. Auslöser für die Erwägung einer alternativen Trassenführung ist die Querung des Rastplatzes. Diese könnte durch eine nördlich des Rastplatzes verlaufende Trassierung entfallen. In diesem Falle müsste lediglich die BAB A1 (in HDD-Bauweise) unterquert werden. Eine endgültige Bewertung, welche Trasse raumverträglicher ist, kann, abhängig von entsprechenden Gutachten (Vermessung, Umwelt, Boden), erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Die Gesamtlänge der Alternativtrasse beträgt 872 Meter. Dafür wird die Parallellage zur bestehende Gasversorgungsleitung Wardenburg-Werne auf insgesamt 993 Metern verlassen.

Auch auf dem Gebiet der Stadt Vechta (Landkreis Vechta) soll von der Bestandstrasse abgewichen werden. Auslöser sind mehrere Gewässer am Ende der Straße "Hessels Höhe". Die Bestandsleitung verläuft parallel zum Hilgenstegbach. Eine Parallellage der neuen Leitung ist nach Ihren Angaben aufgrund der räumlichen Einschränkungen durch zwei Fischteiche und den Hilgenstegbach technisch nicht realisierbar. Die Gewässer sowie die anliegende Streuobstwiese sollen daher durch die neue Erdgasleitung auf einer Länge von 600 Metern östlich umgangen werden.

Eine weitere Abweichung von der Bestandstrasse soll im Bereich des Gewerbegebiets "Brägeler Straße" (Stadt Lohne, Landkreis Vechta) erfolgen. Hier ist die Bebauung sehr nahe an die bestehende Leitung herangerückt, so dass eine Verlegung in Parallellage technisch nicht mehr umsetzbar ist. Das Gewerbegebiet soll nördlich umgangen werden. Die Bestandsleitung verläuft entlang der Straßen "Knimpenforter Berg" und "Brägeler Straße" zentral durch das Gewerbegebiet. Die Abweichung von der Bestandstrasse erfolgt auf etwa einem Kilometer. Östlich des Gewerbegebiets soll die neue Leitung wieder in die Parallellage zurückgeführt werden.

Auf dem übrigen Verlauf soll die Verlegung in Parallellage zur bestehenden Gasversorgungsleitung Wardenburg-Werne erfolgen. Für die davon abweichenden Trassenbestandteile wurde die Verträglichkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft.

Den zugrundeliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammen

- liegen umfassende Ermittlungen und Bewertungen zugrunde
- der RROP-Entwurf hat jeweils ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchlaufen.

Eine weitere Abstimmung mit den berührten Kommunen und fachlich berührten Stellen im Zuge der Detailplanung und in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren kann Konflikte weiter minimieren.

Insgesamt bestehen zwischen Wardenburg und Drohne keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, die in einem ROV betrachtet und bewertet werden müssten. Welche Variante im Bereich des Rastplatzes Cappeln-Hagelage-West raumverträglicher ist, kann im Planfeststellungsverfahren geklärt werden.

Weiterhin werden zwischen Wardenburg und Drohne keine raumbedeutsamen Konflikte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG) befürchtet, die die Durchführung eines ROV erforderlich machen würden.

III. <u>Hinweise zur Beachtung von Zielen der Raumordnung</u>

- Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG). Es sind die zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Raumordnungspläne einzustellen.
- Das Vorhaben "Conneforde-Cloppenburg-Merzen" der TenneT TSO GmbH ist als Vorranggebiet im LROP gesichert. In Bezug auf dieses als Ziel der Raumordnung festgelegte Vorhaben ist auch im Zuge der Detailplanung und des Planfeststellungsverfahrens für Ihre Gasleitung nachzuweisen, dass die Realisierung des Vorhabens "Conneforde-Cloppenburg-Merzen" sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nicht wesentlich beeinträchtigt oder verhindert wird.

IV. Sonstige Hinweise

Diese Hinweise zielen darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu optimieren. Sie sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

• Die Detailplanung soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Nutzungen und Schutzansprüchen genutzt werden.

- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sollen unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festgelegt werden, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und hinreichend konkretisierte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.
- Die aus Sicht des Naturschutzes wichtigen Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, Naturparke, FFH-Gebiete, Waldflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen. Eine Beeinträchtigung von Wallhecken ist durch geeignete Maßnahmen (geschlossene Bauweise) soweit wie möglich zu vermeiden. Auch bei der Planung der Start- und Zielgruben sowie der weiteren Baubedarfsflächen einschließlich Rohrlagerflächen sind die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen zu berücksichtigen.

Im Gebiet der Gemeinde Wardenburg (Landkreis Oldenburg) verläuft die Bestandstrasse in der Nähe des Naturschutzgebietes WE 156 "Benthullener Moor" sowie der Landschaftsschutzgebiete OL-49 "Oberlether Fuhrenkamp" und OL-51 "Staatsforst Litteler Fuhrenkamp". Diese sind zwingend im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für mehrere im Trassenverlauf liegende Wallhecken im Landkreis Oldenburg.

- Waldgebiete sind im Einklang mit LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 1 möglichst im Zuge der Feintrassierung zu umgehen. Erforderliche Querungen von Waldgebieten sind möglichst kurz zu halten. Bei Inanspruchnahme von Waldgebieten sind Ersatzaufforstungen den Vorgaben des Waldgesetzes gemäß zu leisten.
 - Im Bereich Kellerhöhe (Stadt Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg) verläuft die Bestandsleitung durch ein Waldgebiet. Laut Ihren Planungen soll auch die neue Leitung dieses Gebiet kreuzen. Waldgebiete sind möglichst im Zuge der Feintrassierung zu umgehen. Erforderliche Querungen sind möglichst kurz zu halten (vgl. LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 1).
- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Gewässerkreuzungen und die Erlaubnisse für mögliche Grundwasserabsenkungen sowie die Ausnahmegenehmigungen für das Durchqueren der Wasserschutzgebiete sind in das Planfeststellungsverfahren mit aufzunehmen.

Jede Gewässerkreuzung (Gewässer 1.+2.+3. Ordnung) und Grundwasserabsenkung ist in den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren im Detail darzustellen. Dazu gehören bei den Kreuzungen z.B. Nummerierung, Lage (Rechts- und Hochwert, Gemeinde, zuständiger Wasserverband), Name des Gewässers, Regelprofil der Kreuzung (offen oder geschlossen, Abstand zur Gewässersohle etc.). Bei den Absenkungen sind detaillierte Berechnungen zu den hydraulischen Auswirkungen darzustellen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Beteiligung/Absprache mit den betroffenen Wasserverbänden erfolgen sollte, um den Prozess zu beschleunigen. Die hierzu an Sie übermittelten Hinweise der unteren Landesplanungsbehörden sind in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.

- Es wird in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden.
- Die bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) im geplanten Trassenbereich sind zu berücksichtigen.
 - Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen.
- Angesichts der weiteren geplanten Vorhaben im Bereich der geplanten Trasse ist eine enge Abstimmung der Bauphasen mit den weiteren Vorhabenträgerinnen unerlässlich, um eine gegenseitige Behinderung der einzelnen Bauvorhaben zu vermeiden. Die erforderliche Koordination ist bei der weiteren Planung unbedingt sicherzustellen. Dies betrifft neben dem Vorhaben "Conneforde-Cloppenburg-Merzen" der TenneT TSO GmbH (s. III. Hinweise zur Beachtung von Zielen der Raumordnung) auch das Vorhaben "Korridor B" der Amprion GmbH, das als Grundsatz der Raumordnung im LROP gesichert und folglich in die weitere Planung einzustellen ist.
- Bei Straßenquerungen soll grundsätzlich die geschlossene Bauweise in Betracht gezogen werden, die offene Bauweise führt zu großen Aufbrüchen, Wiederherstellungen der Straßen in Asphaltbauweise usw. Hierdurch ergeben sich Sperrungen der Straßen und etwaige Umleitungen, die zu erheblichen Verkehrseinschränkungen führen.
 Im Bereich der Ortschaft Hoheging (Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg) kreuzt die geplante Erdgasleitung die B 213. Der vierspurige Ausbau der Bundesstraße zwischen der AS Cloppenburg Bethen (B 213) und der AS Cloppenburg (BAB A1) befindet sich aktuell im Planfeststellungsverfahren bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Das Vorhaben ist hinsichtlich der genauen Trassierung der Erdgasleitung und bei der Planung von Bauzeiten zu berücksichtigen.
- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahren mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.
- Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Landkreisen, Städten und Gemeinden für die Darstellung in den RROP sowie die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.
 - In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung der Gasleitung ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Das LBEG erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Information der unteren Landesplanungsbehörden sowie der Amprion GmbH und der TenneT TSO GmbH

Die unteren Landesplanungsbehörden sowie die Amprion GmbH und die TenneT TSO GmbH erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Christian Behrens